Nr. 614. XVIII. Jahrgang. **Abend-Ausgabe.** Dienstag, 3. Dezember 1889.

Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung.

Der Prozeß gegen den Rechtsanwalt Harmening wegen Beleidigung des Herzogs von Koburg.

(Original-Bericht des Berliner Tageblatts.)

○ **Weimar**, 2. Dezember.

Der die Verhandlung leitende Landgerichts-Präsident Dr. Hildebrandt begleitet die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses und die Vernehmung der vorzuführenden Zeugen mit dem Bemerken: Die Broschüre: „Auch ein Programm aus den 99 Tagen" sei wohl namenlos erschienen, allein die incriminirte Harmening'sche Broschüre richte sich zweifellos gegen den regierenden Herzog Ernst II. von Sachsen-Koburg-Gotha. In der Broschüre „Wer da?" werde der Herzog ganz direkt als Verfasser genannt.

Der Angeklagte bemerkt: Ich habe die Broschüre stückweise geschrieben und erst im Laufe der Abfassung auf Seite 57 den Herzog als Verfasser bezeichnet. Während ich meine Broschüre schrieb, tobte in den Zeitungen ein Streit über die Person des Verfassers der Broschüre: „Auch ein Programm aus den 99 Tagen". Es wurde von mehreren Seiten, ganz besonders von den sogenannten Mittelblättern, der Herzog als Verfasser genannt. Ich konnte zunächst nicht glauben, daß der Herzog der Verfasser ist, deshalb habe ich erst später, als ich über die Person des Verfassers Gewißheit erlangte, den Herzog als Verfasser genannt. Ich erkläre im Uebrigen, daß ich den Inhalt meiner Broschüre vollinhaltlich vertrete.

Schon im Jahre 1886 erschien bei Schabelitz in Zürich unter dem Titel: „Fremdenregierung und Mitregententhum" eine Broschüre, in der der Kronprinz, die Kronprinzessin, die Prinzessin Alice von Hessen u. s. w. stark angegriffen wurden. Diese Broschüre wäre wohl ziemlich unbeachtet geblieben, hätte dieselbe nicht in dem „Grenzboten" eine Besprechung erfahren, in welcher der Herzog als Verfasser genannt wurde. Ich glaubte damals nicht daran. Am Februar 1888 erschien nun in der amtlichen „Gothaischen Zeitung" ein heftiger Angriff gegen die freisinnige Partei; letztere wurde beschuldigt, daß sie in Gemeinschaft mit der Centrumspartei ein Welfenreich habe herstellen wollen. Ich sagte damals zu meinen Freunden: Wenn man hört, was von irgend einer Zeitung gegen die freisinnige Partei geschrieben wird, widerlegen wollte, dann hätte man viel zu thun. Allein am folgenden Tage erschien die Broschüre: „Auch ein Programm aus den 99 Tagen". Ich war selbstverständlich über diese Broschüre entrüstet, weniger in meiner Eigenschaft als freisinniger Parteimann, denn ich behauptete nicht, im Namen der freisinnigen Partei geschrieben zu haben, sondern ich fand, daß das monarchische Gefühl in dieser Broschüre stark erschüttert werde.

Präsident: Herr Angeklagter, ich will die Vertheidigung in keiner Weise beschränken, allein ich werde nicht dulden, daß Se. Hoheit der Herzog hier irgendwie beleidigt werde.

Angeklagter: Wenn mir die Vertheidigung derartig beschränkt wird, dann verzichte ich überhaupt auf jede weitere Erklärung.

Präsident: Ich wiederhole, ich will Ihnen das Recht der Vertheidigung in keiner Weise beschränken, aber eine Beleidigung Sr. Hoheit des Herzogs kann ich nicht dulden. Sie bezeichnen den Herzog als Verfasser, ich muß Sie deshalb schon bitten, sich so zu vertheidigen, daß eine Beleidigung des Herzogs dabei nicht mitunterläuft.

Angeklagter: Ich beabsichtige keineswegs den Herzog zu beleidigen, ich hatte bei Abfassung der Broschüre auch nicht eine solche Absicht. Ich habe die Broschüre zu schreiben begonnen, noch ehe mir die Person des Verfassers bekannt war. Allein die Broschüre: „Auch ein Programm aus den 99 Tagen" beschuldigt nicht bloß die freisinnige Partei des Hoch- und Landesverraths, sie beschimpft auch den Kaiser Friedrich und seine Gemahlin. Ich verehre den Kaiser Friedrich nicht bloß weil er Kaiser, sondern weil er ein edler Mensch war. Dieses Gefühl drückte mir die Feder in die Hand. Ich hatte es dabei nicht mit der Person des Verfassers, sondern lediglich mit der namenlosen Broschüre zu thun. Ich mußte, um die Broschüre zu fassen, Satz für Satz widerlegen. Wenn ich dabei von dem modernen Tartuff gesprochen, so habe ich den Ausdruck gebraucht in dem Sinne, wie er in der modernen Literatur verstanden wird, d. h. einen Mann, der aus dem Versteck angreift. Die Broschüre ist derartig geschrieben, daß eine directe Beleidigung gegen Niemanden herausgefunden werden kann; der Verfasser greift eben, wie gesagt, aus dem Versteck an. Ich war daher genöthigt, die Schreibweise des Verfassers in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Ich wiederhole, die Person des Verfassers war mir gleichgiltig; ich hatte es zunächst mit der Broschüre zu thun und ich bin der Meinung: wenn der Herzog sich in die schriftstellerische Laufbahn begiebt, dann muß er sich auch eine gebührende Abwehr gefallen lassen. Ich bin auch der Ueberzeugung: wäre der Herzog nicht der Verfasser der Programm-Broschüre, sondern ein anderer namenloser Schriftsteller, dann wäre es keinem Staatsanwalt eingefallen, die Anklage gegen mich zu erheben.

Präsident: Darüber können wir nicht entscheiden, jedenfalls werden Sie zugeben, daß in Ihrer Broschüre geradezu beschimpfende Ausdrücke enthalten sind, und da Sie nun einmal den Herzog als Verfasser genannt haben, so liegen eben beschimpfende Ausdrücke gegen einen regierenden Bundesfürsten vor.

Angeklagter: Ich bestreite, daß in meiner Broschüre beschimpfende Ausdrücke enthalten sind. Ich habe auch die Broschüre nicht in populärer Weise geschrieben, sondern dieselbe auf einer gewissen Höhe gehalten, so daß sie nicht für Jedermann verständlich ist.

Der Präsident verliest im weiteren eine Stelle aus der Broschüre, die von der Entlassung des Ministers v. Puttkamer handelt. Es heißt dabei: So war denn die Entfernung des Herrn v. Puttkamer — jetzt abgesehn — ein Fingerzeig dafür, daß seine Regierung aufgehört hatte, die Regierung des Kaisers Friedrich zu sein. Wie, hörte ich Viele rufen? O, ich bitte, bedauert den längst getrockneten Tartuff, er verdient es, er war edler als der lebende, und de mortuis nil nisi bene! Ja, der moderne Tartuff versteht sich nicht bloß aufs Flunkern und Verdrehen, er versteht auch das calumniare audacter."

Der Angeklagte bemerkt: In der Programm-Broschüre wird, in Erwähnung der Entlassung des Ministers v. Puttkamer der Vorwurf erhoben: Kaiser Friedrich habe nicht die Regierung geführt, sondern seine Frau. Es ist das jedenfalls eine Beleidigung eines Fürsten, wie sie nicht größer gedacht werden kann. Diese Beleidigung wollte ich in gebührender Weise zurückweisen. In der Broschüre wird die Partei, der ich angehöre, des Hoch- und Landesverraths beschuldigt. Ich behaupte, das ist eine böswillige Verleumdung. In diesem Falle ist doch das bekannte Sprüchwort: Calumniare audacter am Platze. Wenn Jemand auch wissentlich falsch verleumdet, so habe ich auch nicht nöthig, den Beweis der Unwahrheit zu führen, sondern ich habe das Recht, dem Verleumder zuzurufen: „Calumniare audacter, semper aliquid haeret", und hängen ist jedenfalls gegen die freisinnige Partei etwas geblieben. Die weitere incriminirte Stelle: Der Vergleich paßt ebenso wie ein Fürstenhut auf das Haupt des Verfassers, habe ich zu einer Zeit geschrieben, als ich den Verfasser noch nicht kannte und an der Verfasserschaft des Herzogs noch nicht glaubte. Ich schrieb deshalb den incriminirten Satz, da die nationalliberalen Blätter, speziell auch die Jenaische Zeitung tagtäglich behaupteten: der Herzog sei der Verfasser. Eine Beleidigung des Herzogs hat mir fern gelegen.

Präsident: Ihre Broschüre ist doch ein Ganzes. Wer also auf Seite 57 liest, daß der Herzog der Verfasser ist, muß doch die Bemerkungen auf den ersten 56 Seiten auf den Herzog beziehen. Wenn Sie die Bemerkungen nicht gegen den Herzog richten wollten, dann hätten Sie dieselben zum Mindesten mildern sollen.

Angeklagter: Eine Aenderung wollte ich, nachdem mir der Verfasser bekannt war, nicht vornehmen. Es widerspricht meiner Natur, den Herzog anders als jeden anderen Verfasser zu behandeln.

Auf die weiteren inkriminirten Stellen bemerkt der Angeklagte: Ich habe die betreffenden Ausdrücke nicht ernst gemeint. Wer meine Broschüre zu lesen versteht, wird mir zugeben, daß ich etwas sarkastisch gewesen bin und einen Ton angeschlagen habe, wie er in einer derartig abwehrenden Broschüre nothwendig ist. Im Uebrigen habe ich mit der letzten inkriminirten Stelle: „Fragte man nach den Beweisen seiner Behauptungen, so erfuhr man höchstens geheimnißvolle Redensarten, welche den Gegnern lediglich die Handhabe bieten müßten, den Vorwurf eitler Lügenhaftigkeit gegen jene Darstellungen zu erheben", lediglich die Worte des Verfassers: „Auch eine Broschüre aus den 99 Tagen" gebraucht. Einen solchen Angriff mit seinen eigenen Worten muß sich jeder Schriftsteller gefallen lassen.

Die Vernehmung ist danach beendet. Der erste Zeuge ist der Verlagsbuchhändler Perthes-Gotha. Dieser bekundet auf Befragen, daß er weder, wie der Angeklagte behauptet, das Manuskript der Broschüre: „Auch ein Programm aus den 99 Tagen" gesehen, noch wisse, wer der Verfasser sei.

Der zweite Zeuge, Dem. Sachverständige ist der Professor Dr. Nippold-Jena: Ich muß vorher bemerken, daß ich an meinen Eid, den ich als Jenaer Professor geleistet, gebunden bin und darauf ganz besonders deshalb Rücksicht nehmen muß, da der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha zu den Erhaltern der Jenenser Hochschule gehört. Ich gehöre zu den politischen Gegnern des Angeklagten. Zur Sache selbst muß ich bemerken, daß die Broschüre: „Auch ein Programm aus den 99 Tagen" die freisinnige Partei des Hoch- und Landesverraths beschuldigt, ohne den geringsten Beleg dafür zu erbringen. Die Harmeningsche Broschüre ist nicht frei von Widersprüchen, sie ist jedoch vollständig in abstracto gehalten. Ich hatte, nachdem ich die Harmeningsche Broschüre gelesen, die Auffassung: der Verfasser hatte, als er die ersten 56 Seiten schrieb, nicht die Ueberzeugung, daß der Herzog der Verfasser der Programm-Broschüre sei.

Präsident: Die Broschüre ist doch aber ein Gesammtwerk.

Professor Dr. Nippold: Ich hatte den Eindruck, daß Herr Dr. Harmening, als er den letzten Theil seiner Broschüre schrieb, nicht mehr wußte, was er vorher geschrieben hat. Ich bezweifle, daß Herr Dr. Harmening Se. Hoheit den Herzog hat beleidigen wollen. Die Broschüre: „Auch ein Programm aus den 99 Tagen" enthält derartige Angriffe gegen das monarchische Gefühl, die in der That wehe thun müssen. Die kurze Regierungszeit des hochseligen Kaisers Friedrich muß ja als eine ungemein tragische genannt werden, die durch die Indiskretionen Bismarcks noch erhöht wurde. Kaiser Friedrich war vor dem deutschen Volke ein so edles Vorbild in Dulden, daß Angriffe, wie sie in der Programm-Broschüre enthalten sind, in der That erregen können. Da es sich hier um eine historische Kritik handelt, so kann nicht auf alle Umstände Rücksicht genommen werden. Ich hatte die nicht genugthun zu segnende Ehre, den hochseligen Kaiser Friedrich und auch den hochseligen Kaiser Wilhelm persönlich zu kennen. Das Verhältniß, das zwischen Vater und Sohn bestand, war in jeder Beziehung ein herzliches. Von der größten Pietät war Kaiser Friedrich für seinen erlauchten Vater erfüllt. Der Angriff, „die Regierung Kaiser Friedrichs habe aufgehört, die Regierung Kaiser Friedrichs zu sein", ist in der That ein solcher, daß es schwer hält, dabei zu schweigen. Diese Behauptung ist auch geschichtlich unrichtig. Die Entlassung des Ministers v. Puttkamer war dem ureigensten Willen des Kaisers Friedrich entsprechend. Diese Handlung gleicht der des Kaisers Wilhelm des Großen, der gleich bei seinem Regierungsantritt den Minister v. Westfalen entließ. Es ist auch ein arger Irrthum, wenn man glaubt, unter der Regierung Kaiser Friedrichs hätte ein freisinniges Regiment zur Herrschaft gelangen können. Ich behaupte, weder in politischer noch in religiöser Beziehung hätte unter der Regierung des Kaisers Friedrich jemals ein freisinniges Regiment zur Herrschaft gelangen können. Ich halte es nun für pietätlos und dem monarchischen Gefühle wenig förderlich, wenn, wie es in der Programm-Broschüre geschehen, das Andenken der Eltern unseres gottbegnadeten jungen Kaisers angegriffen wird. Ich muß bemerken, daß ich Altpreuße bin und einer altkonservativen Familie entstamme; mich haben deshalb die Angriffe gegen die Eltern unseres Kaisers aufs Tiefste verletzt. Ich glaube, die gleichen Gefühle verantlaßten den Angeklagten zur Abfassung seiner Broschüre. Ich glaube, der Angeklagte schrieb seine Broschüre weniger mit dem Verstande als mit dem Gemüth. Ich besitze keine juristischen Kenntnisse, wohne überhaupt heute zum ersten Male einer Gerichtsverhandlung bei, allein, obwohl in der Broschüre mehrere Ausdrücke enthalten sind, die mir keineswegs gefallen, so muß ich doch bemerken, daß die Broschüre im Allgemeinen nicht zu scharf gehalten ist. Abgesehen von einigen Aeußerlichkeiten, mußte die Broschüre, wie geschehen, gehalten sein, wenn sie ihrem Zweck entsprechen sollte. Die Abwehr mußte eine scharfe sein, wo es galt, die heftigsten Angriffe gegen den Vater und die Mutter unseres Kaisers zurückzuweisen. Es ist ja ein mißliches Ding, daß eine Broschüre, die kriminalrechtlich zu greifen ist, einer Broschüre gegenübersteht, die einen solchen Angriff nicht zuläßt. Ich bemerke: Ich hielt und halte es auch heute noch nicht für möglich, daß Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha der Verfasser ist, und ich hätte es für sinnger gehalten, wenn Herr Dr. Harmening den Herzog nicht als Verfasser genannt, sondern lediglich den namenlosen Verfasser angegriffen hätte.

Präsident: Wenn das geschehen wäre, dann hätte jedenfalls die heutige Verhandlung nicht stattgefunden. Sie werden doch aber zugeben, daß die Programm-Broschüre sich vor der Harmeningschen infofern auszeichnet, als sie keine persönlichen Beleidigungen enthält?

Professor Nippold: Ich muß bemerken, daß die Programm-Broschüre die denkbar schwersten Angriffe gegen die freisinnige Partei enthält. Es muß jeden Vaterlandsfreund eigenthümlich berühren, wenn Männer, wie Stauffenberg, Forckenbeck, Bunsen u. s. w. des Hoch- und Landesverraths bezichtigt werden. In solchem Falle ist es doch erforderlich, irgendwelche Beweise zu erbringen. Ich wiederhole, ich halte Se. Hoheit den Herzog nicht für den Verfasser, indem ich argumentire, daß ebenso wenig wie der Reichskanzler für irgend einen offiziösen Artikel, der Herzog für die Broschüre verantwortlich sein kann, für die vielleicht einige seiner Inspirationen verwendet worden sind. Ich bin der Meinung, daß von einigen Aeußerlichkeiten abgesehen, der Angeklagte über den Rahmen der berechtigten Polemik nicht hinausgegangen ist, und daß ihm nicht darum zu thun gewesen ist, den Verfasser zu beleidigen, sondern lediglich unberechtigte Angriffe zurückzuweisen.

Der folgende Zeuge ist Rechtsanwalt Maaser-Jena: Der Angeklagte habe ihm einen Theil des Manuskriptes zu der von demselben herausgegebenen Broschüre vorgelegt. Er (Zeuge) habe dem Angeklagten zu einigen Milderungen gerathen, die der Angeklagte auch zum Theil befolgt habe.

Postsekretär Schimmelpfennig: Er habe dem Angeklagten gerathen, eine Anzahl Ausdrücke aus dem Manuskript der Broschüre auszumerzen, mit dem Hinweis auf die Rechtsungleichheit, die zwischen Fürsten und anderen Menschen in Deutschland bestehe.

Rentier Stapel bemerkt, daß er die Ausdrücke in der Broschüre, die er zum Theil im Manuskript gelesen, angesichts der Gegenbroschüre, nicht für zu scharf gefunden habe. Er wußte allerdings nicht, daß der Herzog der Autor der Gegenbroschüre sei. Der Angeklagte habe ihm gesagt: er wolle nicht die Person, sondern nur den Verfasser in seiner Eigenschaft als solchen angreifen.

Dasselbe bekundet der Verlagsbuchhändler Findel-Leipzig. Er habe umsonweniger Anstand genommen, die Broschüre zu verlegen, da der Verfasser selbst ein Rechtsanwalt war.

Der Angeklagte stellt nun den Antrag: den Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha als Zeugen zu laden und diesen zu fragen: 1) ob derselbe der Verfasser der Broschüre: „Auch ein Programm aus den 99 Tagen" sei, und 2) ob er für seine in der Broschüre enthaltenen Behauptungen Beweise erbringen könne.

Der Staatsanwalt widerspricht diesem Antrage, da die beantragte Vernehmung des Herzogs für die Schuldfrage absolut unerheblich sei.

Der Gerichtshof lehnt nach längerer Berathung den Antrag des Angeklagten ab. Die Vernehmung des Herzogs, ob er der Verfasser sei, sei für den vorliegenden Fall unerheblich, da der Angeklagte den Herzog als Verfasser gewannt habe; der zweite Antrag, den Herzog darüber zu vernehmen, ob er seine Behauptungen beweisen könne, sei aus Rechtsgründen abzulehnen.

Die Beweisaufnahme ist danach beendet. In seinem Plaidoyer führt der Erste Staatsanwalt Siefert aus: Ich bin in der Lage, die Anklage in vollem Umfange aufrecht zu erhalten. Daß in der Broschüre „Wer da?" die schwersten Beleidigungen enthalten sind, unterliegt keinem Zweifel. Es ist auch nicht zweifelhaft, daß all die Beleidigungen gegen die Person des Herzogs gerichtet waren. Daß der Herr Angeklagte nur den Verfasser treffen wollte und ihm die Person des Verfassers gleichgiltig war, bestreite ich. Der Angeklagte hat nicht blos in seiner Broschüre, sondern auch vor dem Erscheinen derselben, in verschiedenen Agitationsversammlungen den Herzog als Verfasser bezeichnet. Wenn der Angeklagte sagt: er habe den Herzog nur in seiner Eigenschaft als Schriftsteller angegriffen, so muß es dem Herrn Angeklagten bekannt sein, daß Beleidigungen gegen einen Monarchen doch schwerwiegender seien als gegen andere Personen. Es liegt mithin eine Majestätsbeleidigung im Sinne des § 99 des Straf-Gesetzbuches vor. Was das Strafmaß anlangt, so ist einmal zu berücksichtigen, daß der Angeklagte in Erregung gehandelt hat, andererseits, daß er die heutzutage schwersten Beleidigungen gegen einen Monarchen geschleudert hat, unter dessen Justizhoheit das Landgericht steht, bei dem der Angeklagte als Rechtsanwalt zugelassen ist. Es wird ferner zu erwägen sein, daß der Angeklagte seine Broschüre noch in mehreren Auflagen hat erscheinen lassen, obwohl ihm bekannt war, daß der Herzog sich die Beleidigungen nicht gefallen lasse. Mit Rücksicht hierauf beantrage ich eine Festungshaft von sechs Monaten und Unbrauchbarmachung aller vorhandenen Exemplare der inkriminirten Broschüre.

Angeklagter, Rechtsanwalt Dr. Harmening: Ich weise zunächst die Insinuation des Herrn Staatsanwalts zurück, daß ich das Bewußtsein der persönlichen Ehrenkränkung gehabt habe. Nichts hat mir ferner gelegen als das. Ich habe lediglich den Verfasser der Broschüre als solchen treffen wollen. Wer allerdings einzelne Sätze meiner Broschüre aus dem Zusammenhange reißt, der muß freilich sagen: dieselben seien beleidigend. Allein aus solchen Sätzen geht noch keineswegs meine innere Ueberzeugung hervor. Der hohe Gerichtshof muß zu der Ueberzeugung gelangt sein, daß ich die Absicht der persönlichen Ehrenkränkung hatte, wenn er zu einem Schuldig gelangen soll. Daß ich lediglich die Absicht hatte, die in der Broschüre enthaltenen Behauptungen zurückzuweisen, geht doch aus dem Umstande hervor, daß ich meine Broschüre geschrieben habe, ehe ich noch den Verfasser kannte. Daß ich, als ich die Ueberzeugung erlangte, der Herzog sei der Verfasser, die Anfangs gebrauchten Ausdrücke nicht milderte, ist doch höchstens eine Fahrlässigkeit. Ich habe, auch als ich die Ueberzeugung hatte, daß der Herzog der Verfasser ist, denselben nur als Schriftsteller angegriffen. Der Herzog wollte ja auch nur als Schriftsteller behandelt werden, sonst wäre er nicht anonym aufgetreten. Obwohl ich auf dem Standpunkt stehe, daß Jedermann lediglich nach seinen Handlungen beurtheilt werden soll, so wohnt mir doch so viel monarchisches Gefühl inne, daß mir jede Majestätsbeleidigung fern liegt. Ich erinnere mich, daß der Herzog vielfach der bevorzugte Gast des deutschen Kronprinzen Friedrich Wilhelm gewesen ist. Dies Gefühl und die schweren, durch nichts bewiesenen Angriffe gegen die Partei, der ich angehöre, haben mich veranlaßt, die Broschüre zu schreiben. Ich habe die Broschüre nicht im Geldinteresse, sondern ausschließlich in Wahrung berechtigter Interessen geschrieben. Ich mußte so schreiben, wie geschehen, wenn ich meinen Zweck erreichen wollte. Ich hielt mich umsonsche zu der Abfassung der Broschüre berechtigt, als ich eine Majestätsbeleidigung, d. h. eine Beleidigung gegen die Kaiserin Friedrich zurückzuweisen hatte. Wenn man erwägt, daß diese Majestätsbeleidigung straflos geblieben ist, blos weil sich kein Verfolger gefunden hat, dann tritt die Rechtsungleichheit recht grell hervor. Sollte der hohe Gerichtshof zu der Ueberzeugung gelangen, daß nur das Bewußtsein der Ehrenkränkung vorgewaltet hat, und in Folge dessen zu einem Schuldig gelangen, so wird der hohe Gerichtshof bei Abmessung des Strafmaßes zu erwägen haben, daß ich in meiner Broschüre auch eine Majestätsbeleidigung zurückzuweisen hatte. Eine Strafe von sechs Monaten Festung würde die vorhandene Kluft der Rechtsungleichheit nur um so klaffender erscheinen lassen.

Vertheidiger, Rechtsanwalt Dr. Sturm-Naumburg: Ich habe die Vertheidigung für meinen Jugendfreund und Kollegen Harmening übernommen, obwohl ich der nationalliberalen Partei angehöre. Allein ich habe aus dem Gange der Verhandlung die Ueberzeugung gewonnen, daß dem Angeklagten das Bewußtsein der persönlichen Ehrenkränkung fern gelegen hat. Friedrich der Große hat einmal gesagt: Jedermann, der Kegel schiebt, muß sich die Kritik des Kegelspielens gefallen lassen. Ich bin in analoger Auffassung der Meinung: wenn ein Fürst in die Schriftstellerwelt hinabsteigt, dann steht er nicht mehr vor dem Vertheidiger, er steht noch den Gesetzen auf dem Gang der Verhandlung ein und bemerkt zum Schluß: Wenn Sie meinem Antrage auf Freisprechung des Angeklagten Folge geben, dann bürgt uns das nationale Bewußtsein, das im deutschen Volke lebt, daß das monarchische Gefühl dadurch keinen Schaden erleiden wird.

Nach einer kurzen Repliк des Staatsanwaltes bemerkt noch der Angeklagte: Er gebe zu erwägen, was geschehen wäre, wenn die Angriffe gegen den Kaiser Wilhelm und seine Gemahlin anstatt gegen den Kaiser und die Kaiserin Friedrich gerichtet gewesen wären.

Der Gerichtshof zieht sich hierauf zurück, um erst gegen 8¼ Uhr Abends wieder zu erscheinen. Unter gespanntester Aufmerksamkeit des Publikums verkündet Präsident Dr. Hildebrandt folgendes Erkenntniß:

In der Strafsache gegen den Rechtsanwalt Dr. Harmening in Jena, wegen Beleidigung eines Bundesfürsten, hat der Gerichtshof zu Recht erkannt, daß der Angeklagte im Sinne der Anklage schuldig und deshalb mit **6 Monaten Festungshaft** zu bestrafen, ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen und sämmtliche sich noch vor-